

Datum: 27.05.2016

Ausschreibungsnummer: LVWW AW DRAHOLZFUSSBODEN-LOS-01-16-V00
Ausschreibungsbezeichnung: Rahmenvertrag für Holzfußbodenlegerarbeiten in den Objekten der Stadt Wien – Wiener Wohnen

2. Anfragenbeantwortung

Zum oben genannten Vergabeverfahren sind folgende Fragen eingelangt, die in der Folge anonymisiert dargestellt und beantwortet werden. Die Anfragen werden nach folgender Struktur gruppiert:

- A) Verfahrensbestimmungen für Rahmenverträge
- B) Formblatt Angebot MD BD – SR 75
- C) Leistungsverzeichnis
- D) Vertragsbestimmungen für Rahmenverträge
- E) WD 314 – „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“

zu A) Verfahrensbestimmungen:

Frage A1: Pkt. 4 Teilvergabe

Bedeutet die Regelung, dass eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), bestehend beispielsweise aus drei Unternehmen, ebenfalls nur mit zwei Losen maximal bedacht werden kann oder wären es dann maximal sechs Lose? Würde also ein Unternehmen maximal zwei Lose, eine ARGE mit zwei Mitgliedern vier Lose und eine ARGE mit drei Mitgliedern sechs Lose maximal erhalten?

Antwort zur Frage A1:

Bei einer ARGE handelt es sich um den Zusammenschluss von Unternehmen die gemeinsam ein Angebot einreichen und daher als ein Bieter zu betrachten ist. Die Anzahl der ARGE Mitglieder hat für die Anzahl der zuzuschlagenden Lose keine Relevanz.

zu B) Formblatt Angebot MD BD – SR 75:

Frage B1: Was ist mit „Spartenumsatz“ gemeint? (Sparte?, Teilbereich?)

Antwort zur Frage B1:

Mit „Spartenumsatz“ ist jener Umsatz gemeint, welcher ausschließlich im Tätigkeitsbereich „Holzfußbodenlegerarbeiten“ erzielt wurde. Da der Spartenumsatz möglicherweise nur einen Teilbereich der Unternehmenstätigkeit darstellt, ist eben nur dieser Umsatz relevant. Falls ein Unternehmen nur diese Sparte hat, entspricht der Gesamtumsatz dem Spartenumsatz.

Frage B2: Wie hat der Geschäftsführer diesen „Spartenumsatz“ ausdrücklich zu erklären?

Wenn man beispielsweise einen Gesamtumsatz als Tischler von EUR 3 Mio. in den letzten 3 Jahren hatte, genügt dann eine Gewinn- und Verlustrechnung über diesen Gesamtumsatz, die der Geschäftsführer unterschreibt?

Antwort zur Frage B2:

Der Geschäftsführer hat den Spartenumsatz für den Tätigkeitsbereich „Holzfußbodenlegerarbeiten“ ausdrücklich zu erklären. Diese Erklärung kann z.B.: gesondert in einem eigenen vom Geschäftsführer unterfertigten Schreiben (Zusammenstellung der geforderten Spartenumsätze in den letzten 3 Jahren) erfolgen. Im Fall, dass ein Unternehmen ausschließlich in der Sparte „Holzfußbodenlegerarbeiten“ tätig ist und somit der Gesamtumsatz dem „Spartenumsatz“ entspricht, ist die Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten 3 Jahre vorzulegen.

Frage B3: Für den Zuschlag von 2 Losen ist der Nachweis von 20 Einzelaufträgen über Bodenlegerarbeiten über EUR 1.000,-- ohne USt zu erbringen

Sollen 20 Stk. Rechnungen beigelegt werden? Zum Beispiel: in Referenzliste Adresse und Auftraggeber eintragen und als Nachweis der Referenz die Rechnungsnummer eintragen und die Rechnung beilegen?

Genügt als Referenznachweis z.B.: laufende Holzfußboden-legerarbeiten auf Basis des Rahmenvertrags für Stadt Wien – Wiener Wohnen. Wenn ja, wer soll es unterschreiben? Oder ist in diesem Fall keine Unterschrift notwendig, weil die Stadt Wien – Wiener Wohnen das ohnehin überprüfen kann?

Antwort zur Frage B3:

Es sind 10 Referenzen (Einzelaufträge) pro Los nachzuweisen. Als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit sind die Referenzen in der Referenzliste in Form der Beilage 13.08.2 der MD BD – SR 75 anzuführen. Des Weiteren ist für jede Referenz, welche in der Referenzliste angeführt ist, ein Referenznachweis in Form der Beilage 13.08.3 der MD BD – SR 75 vorzulegen. Diese ist grundsätzlich vom Auftraggeber zur unterfertigen. Im Fall, dass die Stadt Wien – Wiener Wohnen der Auftraggeber ist, kann die Unterfertigung durch den Auftraggeber entfallen. Die Vorlage von Rechnung ist mit Angebotslegung nicht erforderlich.

Frage B4: Gewinn- und Verlustrechnung

Laut Ausschreibungsunterlagen ist der geforderte Spartenumsatz anhand der Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 beendeten Geschäftsjahre zu führen.

Da die Gewinn- und Verlustrechnung neben Umsatzzahlen, im Allgemeinen auch umfangreiche interne Unternehmensdaten beinhaltet, können wir diese aus Datenschutzgründen in vollständiger Form nicht vorlegen.

Ist es daher möglich den geforderten Spartenumsatz ausdrücklich zu erklären und an Hand einer Bestätigung unserer Steuerberatungskanzlei nachzuweisen?

Antwort zur Frage B4:

In der Ausschreibung ist festgelegt, dass der geforderte Spartenumsatz anhand der Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 beendeten Geschäftsjahre zu führen ist. Eine Erklärung der Steuerberatungskanzlei kann dem Angebot anstatt der Erklärung des Geschäftsführers angeschlossen werden, jedoch nicht anstatt der Gewinn- und Verlustrechnung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wien – Wiener Wohnen im Vergabeprozess gemäß BVergG 2006 zur vertraulichen Behandlung der Angebote und Nachweise verpflichtet ist.

Frage B5: Subunternehmerkette

In der MD BD – SR 75 findet sich in der Beilage 13.07.2 der Hinweis „Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) weiteres, die vorgenannte Mitteilungspflicht sämtlichen Unternehmen in der Subunternehmerkette vertraglich zu überbinden“. In den Vertragsbestimmungen für den Rahmenvertrag Holzfußbodenleger ist jedoch unter Pkt. 3.2.1 ein Verbot der Weitergabe an Sub-Subunternehmen festgelegt.

Liegt hier ein Widerspruch vor?

Sind Sub-Subunternehmer erlaubt oder nicht?

Antwort zur Frage B5:

Diese beiden Regelungen widersprechen einander nicht. Im konkreten Fall bleibt die Regelung im MD BD-SR 75 unangewendet, weil die Subunternehmerkette ausgeschlossen ist. Da es keinen Sub-Subunternehmer gibt, besteht auch keine Verpflichtung, auf diesen etwas zu überbinden.

Frage B6: Es ist keine Eigenerklärung aufgelistet und auch kein entsprechendes Formblatt beigelegt.

Gemäß BVergG 2006 § 70 Abs. 2 muss der Nachweis der Eignung durch die Eigenerklärung möglich sein. Ist in diesem Fall die Eigenerklärung ggf. vom Bieter selbst zu erstellen?

Antwort zur Frage B6:

Nachdem die europäische Eigenerklärung von der EU vorgegeben ist, wird von der Stadt Wien keine eigene Eigenerklärung vorgegeben. Selbstverständlich kann die Eigenerklärung der EU verwendet werden.

Frage B7: Mindestanforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit

- 1) Nachdem jeder Bieter nur maximal mit 2 Losen beauftragt werden kann, jedoch ein Angebot für mehrere Lose legen kann, muss er dann für jedes angebotene Los (über die 2 Lose hinausgehend) den Umsatz und die Referenzen nachweisen? D.h. wenn z.B. 4 Lose angeboten werden, muss dann ein Umsatz für den Tätigkeitsbereich in den letzten 3 Jahren im Durchschnitt mind. EUR 1,200.000,-- (EUR 300.000,-- x 4) pro Jahr und 40 (10 x 4) Einzelaufträge mit einem Auftragswert von je mindestens EUR 1.000,-- nachgewiesen werden oder reicht es den Umsatz und die Referenznachweise für die maximal beauftragbaren 2 Lose nachzuweisen?
- 2) Muss pro Los genau mit Arbeiten im entsprechenden räumlichen Gebiet ein Umsatz von durchschnittlich EUR 300.000,00 netto in den vergangenen drei Jahren erzielt worden sein?
- 3) Ist ein Nachweis der Verfügbarkeit personeller Ressourcen schon in den Angebotsunterlagen vorzusehen, etwa in Form einer schriftlichen Erklärung des Bieters, dass er bereits zum Zeitpunkt der Angebotslegung über die notwendigen personellen Ressourcen hinsichtlich der Arbeitskräfte verfügt oder verfügen könnte? Soweit die Personen nicht bereits Arbeitnehmer des Bieters sind, könnte der Bieter von jeder dieser Personen eine verbindliche schriftliche Zusage vorlegen, dass diese Person im Falle der Zuschlagserteilung für die Verwendung wie im Angebot angegeben zur Verfügung stehen.

Antwort zur Frage B7:

- 1) Die Nachweise für die Eignung beziehen sich auf die tatsächlich zuzuschlagenden Lose, auch wenn mehr Lose angeboten werden als zugeschlagen werden können. D.h. die Anzahl der anbietbaren Lose ist nicht durch die Erfüllung des Spartenumsatzes beschränkt.
- 2) Das räumliche Gebiet, in dem eine Leistung erbracht wurde, hat für den nachzuweisenden Spartenumsatz keine Relevanz.
- 3) In den Ausschreibungsunterlagen sind keine Nachweise bezüglich der Verfügbarkeit personeller Ressourcen gefordert.

Frage B8: Formblatt K3:

Unser Unternehmen unterliegt dem Kollektivvertrag für Bodenlegergewerbe, die Ausschreibungsunterlagen wurden gemäß Kollektivvertrag für Tischler und das Holz gestaltende Gewerbe kalkuliert. Ist es in Ordnung, wenn das K3-Blatt auf den Kollektivvertrag für Arbeiter im Bodenlegergewerbe abgestimmt ist?

Antwort zur Frage B8:

Der der Kalkulation des Bieters zugrunde gelegte Kollektivvertrag hat der zu erbringenden Leistung und dem Unternehmen zu entsprechen, ist also im Fall eines

Bodenlegerunternehmens, das dem Bodenlegergewerbe zugeordnet ist, der Kollektivvertrag für das Bodenlegergewerbe.

zu C) Leistungsverzeichnis:

Frage C1: Pos. 01.0101 Z Baustellengemeinkosten

Es stellt sich die Frage, wie die Verrechnung erfolgt bzw. zu welchem Objekt abgerechnet wird, wenn auf einen Bestellschein mehrere Holzfußbodenlegerarbeiten zusammengefasst sind?

Die Regelung verstehen wir so, dass in einem Bestellschein auch mehrere Einzelaufträge zusammengefasst sein können, die nicht örtlich und zeitlich zusammengehören. Das kann dazu führen, dass mehrere An- und Abfahrten erforderlich sind. Sind beispielsweise 2 Aufträge, die an verschiedenen Orten zu erbringen sind, mit einem Auftragswert von je EUR 500 in einem Bestellschein zusammengefasst, dann steht nur einmal das Pauschale laut Position 01.0101B und — wahrscheinlich — eine zusätzliche Pauschale laut Position 01.0101A zu. Werden beide Aufträge nicht in einem Bestellschein zusammengefasst, steht die Pauschale der Position 01.0101B zweimal zu.

Unserer Meinung nach ist dies nicht sachgerecht und auch nicht kalkulierbar.

Wir ersuchen um Klarstellung.

Antwort zur Frage C1:

Grundsätzlich wird bei jeder Bestellung eine Baustellengemeinkosten-Pauschale in Abhängigkeit der Abrechnungssumme vergütet, außer es werden aus verrechnungstechnischen Gründen für zusammenhängende Leistungen mehrere Bestellscheine übermittelt. Diese verrechnungstechnischen Gründe sind z.B.:

- wenn Teile der Leistungen gefördert werden.
- wenn ein Teil der Leistung allgemeine Teile des Hauses und andere Teile ein Mietobjekt betreffen.
- wenn eine Zuordnung der Kosten auf Betriebskosten bzw. Hauptmietzinsabrechnung erforderlich ist.

Unter bestimmten Umständen kann es vorkommen, dass zeitlich, örtlich (Wohnhausanlage) oder sachlich (z.B. Gebrechen) im Zusammenhang stehende Leistungen auf einen Bestellschein zusammengefasst werden. Dies erfolgt nur dann, wenn der Arbeitsablauf z.B.: im Zuge der Behebung eines Gebrechens an einem Steigstrang eine Leistungserbringung an verschiedenen Orten (z.B. Mietobjekten) in einem Zug erfordert oder zumindest ermöglicht. Mehrere Bestellungen, die an verschiedenen Orten (Wohnhausanlagen) zu erbringen sind, werden nicht auf einem Bestellschein zusammengefasst.

Eine willkürliche Zusammenfassung der Leistung erfolgt nicht.

Diese Position wird bei sämtlichen Rahmenverträgen über Bauleistungen eingesetzt und es ist davon auszugehen, dass im Zuge von Holzfußbodenlegerarbeiten die Bestellung je Wohnung erfolgt.

Frage C2: Pos. 01.0201 Z Mieterkoordination

Unter dieser Position ist festgelegt, dass die Vergütung einer Pauschale für die Mieterkoordination unabhängig von der Anzahl der erforderlichen Arbeitseinsätze pro Mietobjekt erfolgt.

Ist das so zu verstehen, dass während der Laufzeit des Rahmenvertrages in einem Mietobjekt auch bei mehrfacher Bestellung die Vergütung nur einmal erfolgt?

Bitte um Klarstellung.

Antwort zur Frage C2:

Die Position ist nur für den Fall vorgesehen, dass zur Leistungserfüllung eine Terminkoordination mit einem Mieter erforderlich ist. Die Position 01.0201 Z Mieterkoordination wird zutreffendenfalls je Bestellung und Mietobjekt vergütet. Sollte während der Laufzeit des Rahmenvertrages mehrfach aber auf Basis unterschiedlicher Bestellungen im selben Mietobjekt eine Koordination mit dem Mieter erforderlich sein, wird sie auch mehrfach vergütet.

zu D) Vertragsbestimmungen:

Frage D1: Pkt. 2.2. Bestellzeiten und 3.1. Normalarbeitszeit:

Die von der Stadt Wien – Wiener Wohnen vorgegebene „Normalarbeitszeit“ Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag, von 7.00 bis 18.00 Uhr (in dieser Zeit werden auch Bestellungen abgerufen) erscheint uns als wesentlich zu lange.

Die allgemein üblichen Bürozeiten für einen 8-Stunden Arbeitstag bewegen sich in der Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr. Damit ist die von der Stadt Wien – Wiener Wohnen vorgegebene Normalarbeitszeit unter Bedachtnahme auf arbeitszeitrechtliche Bestimmungen nicht realistisch - vor allem auch in Hinblick darauf, dass keine gesonderte Vergütung von Überstundenzuschlägen erfolgt. Ist es möglich die von der Stadt Wien – Wiener Wohnen gewünschte „Normalarbeitszeit“ an die allgemein üblichen Arbeitszeiten anzupassen?

Antwort zur Frage D1:

Die Normalarbeitszeit regelt den Zeitrahmen innerhalb dem Leistungen in Wohnhausanlagen erbracht werden dürfen. Dies bedeutet nicht, dass dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden muss.

Die Bestellungen erfolgen durch den Auftraggeber jederzeit (in der Regel von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag jeweils von 6:00 bis 20:00 Uhr) per Telefax oder E-Mail und müssen vom Auftragnehmer von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag jeweils von 7:00 bis 18:00 Uhr entgegen genommen werden. Es ist aber jedenfalls außerhalb dieser Zeit sicherzustellen, dass vom Auftraggeber übermittelte Bestellungen im jeweiligen System des Auftragnehmers ankommen und in dem definierten Zeitrahmen entgegengenommen werden.

Falls Überstunden innerhalb der Normalarbeitszeit erforderlich sind, sind diese einzukalkulieren. Die Normalarbeitszeit wird nicht geändert.

Frage D2: Pkt. 2.3. Arbeitsbeginn vor Ort:

Die Möglichkeit der Dringlichkeitsstufen „3 Stunden (mit der bestellten Leistung ist längstens 3 Stunden nach der Bestellung vor Ort zu beginnen)“. erscheint uns als unangemessen. Wie verhält es sich wenn die Bestellung z.B. um 17.50 Uhr einlangt?

Ebenso verhält es sich mit der Dringlichkeitsstufe „24 Stunden (mit der bestellten Leistung ist längstens 24 Stunden nach der Bestellung vor Ort zu beginnen)“. Wie verhält es sich wenn die Bestellung am Samstag eintrifft?

Abgesehen davon ist es sehr unwahrscheinlich, dass bei Holzfußbodenlegerarbeiten „Gefahr in Verzug“ auftritt, womit diese Dringlichkeitsstufen hinfällig sind.

Antwort zur Frage D2:

Nachdem in den Vertragsbestimmungen für Rahmenverträge unter Punkt 2.3 Arbeitsbeginn vor Ort bei den angeführten Dringlichkeitsstufen weder „3 Stunden (mit der bestellten Leistung ist längstens 3 Stunden nach der Bestellung vor Ort zu beginnen)“ noch „24 Stunden (mit der bestellten Leistung ist längstens 24 Stunden nach der Bestellung vor Ort zu beginnen)“ angekreuzt sind, kommen diese im gegenständlichen Vertrag nicht zur Anwendung.

Frage D3: Pkt. 3.2.2. Subunternehmerwechsel:

- 1) Hier wird bestimmt, dass für die Genehmigung eines Subunternehmerwechsels das Angebot des Subunternehmers vorzulegen ist.

Der Subunternehmer hat ein Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer und nicht mit der Stadt Wien – Wiener Wohnen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Subunternehmer sein Angebot einem Dritten offen legen soll. Dies erscheint vergaberechtswidrig.

- 2) Ein pauschaler Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 400,-- für die Prüfung eines nicht im Angebot benannten Subunternehmers erscheint vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage als nicht zulässig.

Antwort zur Frage D3:

- 1) Mit dieser vertraglichen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass über die Subunternehmer kein Lohn- und Sozialdumping erfolgt. Da es sich um eine Vertragsanpassung handelt, sind auch die kalkulatorischen Zusammenhänge relevant. Diese Regelung stellt eine vertragliche Bedingung für einen Wechsel eines Subunternehmers dar; ein vergaberechtlicher Zusammenhang besteht nicht.
- 2) Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der vergleichbaren Regelung in den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien“. Der Subunternehmerwechsel fällt in die Sphäre des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist im Falle des Subunternehmerwechsels zur Prüfung der Eignung verpflichtet, wodurch beim Auftraggeber naturgemäß ein Aufwand anfällt. Es handelt sich somit um eine reine Aufwandsabgeltung.

Für die mit dem Angebot namhaft gemachten Subunternehmer fällt die Pauschalverrechnung nicht an.

Frage D4: Pkt. 3.4. Aufwandsabgeltung bei gänzlichem Leistungsentfall oder frustriertem Leistungsversuch:

Können die Arbeiten, aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, obwohl er zum festgelegten Leistungsbeginn lt. Bestellschein leistungsbereit (d.h. mit der gesamten Mannschaft samt Material und Werkzeug) auf der Baustelle eingelangt ist, wird der Aufwand durch einmalige Vergütung der Pos. 01.010101A (Baustellengemeinkosten bis EUR 500,-- d.s. lt. Vorgabekalkulation EUR 52,71) abgegolten.

Der tatsächliche Aufwand, der in einer derartigen Situation entsteht, entspricht keinesfalls der kleinsten Position der Baustellengemeinkosten sondern sollte fairer Weise mit dem tatsächlich entstandenen Aufwand verrechnet werden können.

Antwort zur Frage D4:

Nachdem die Baustellengemeinkosten-Pauschale für die kleinste denkbare Abrechnungssumme ausreichend ist, muss sie das auch bei gänzlichem Leistungsentfall oder frustriertem Leistungsversuch sein. Es handelt sich um eine Vertragsbestimmung für die Regelung des seltenen Vorfalles, dass bestellte Leistungen tatsächlich vor Ort nicht erbracht werden können.

Die Kalkulation des Bieters ist über Aufschläge bzw. Nachlässe im Angebot zu berücksichtigen.

Frage D5: Pkt. 4.2. Meldepflicht bei Kostenüberschreitung:

„ ist der Auftragnehmer verpflichtet dies dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben. Nicht rechtzeitig bekannt gegebene Kosten “

Wir ersuchen um Definition der Begriffe „unverzüglich“ und „nicht rechtzeitig“.

Antwort zur Frage D5:

Unverzüglich und rechtzeitig bedeutet: Sobald es dem Auftragnehmer möglich ist und so rasch, dass der Auftraggeber in seiner Dispositionsfreiheit nicht eingeschränkt ist.

Frage D6: Pkt. 5.1. Fertigstellungsmeldung:

Wozu ist „eine kurze Beschreibung der erbrachten Leistung“ in der Fertigstellungsmeldung erforderlich?

Die Leistung wird lt. der Vorgabe am Bestellschein erbracht.

Antwort zur Frage D6:

Hierbei handelt es sich um eine vertragliche Bestimmung, welche so zu erbringen ist und auch entsprechend bezahlt wird.

Frage D7: Pkt. 6.1. Vertragsstrafe für Fehlerrechnungen:

- 1) Der Abzug in Höhe des Zweifachen des fehlerverrechneten Betrages, höchstens 50 % des geforderten Rechnungsbetrages erscheint uns unverhältnismäßig hoch und zudem auch noch sittenwidrig.
- 2) Bei Feststellung einer Fehlerrechnung werden max. 50% des geforderten Rechnungsbetrages als Vertragsstrafe durch den Auftraggeber einbehalten. Dies erscheint insbesondere aufgrund der mangelnden Möglichkeiten einer Verbesserung durch den Auftragnehmer als unangemessen hoch. Dies könnte auch zu Gegenforderungen des Auftraggebers führen.

Antwort zur Frage D7:

- 1) Diese Bestimmung zielt darauf ab, künftige Auftragnehmer zu einer fehlerfreien Abrechnung zu motivieren. Nachdem eine fehlerfrei Abrechnung für die Stadt Wien - Wiener Wohnen auf Grund von mehreren 100.000 Rechnungen pro Jahr sehr wichtig ist, wird an dieser Bestimmung festgehalten. Der Auftragnehmer hat es in der Hand, durch eine fehlerfreie Abrechnung keine Pönale bezahlen zu müssen.
- 2) Die Höhe der Pönale ist gemäß Pkt. 6.1 der Vertragsbestimmungen für Rahmenverträge mit dem Rechnungsbetrag begrenzt.

Frage D8: Pkt. 6.2. Vertragsstrafe für Überschreitung der Leistungsfrist:

Die Vertragsstrafe in Höhe von EUR 70,-- pro Kalendertag erscheint als nicht angemessen.

Antwort zur Frage D8:

Diese Bestimmung zielt darauf ab, künftige Auftragnehmer zu einer rechtzeitigen Leistungserbringung zu motivieren. Nachdem eine rechtzeitige Leistungserbringung für die Stadt Wien - Wiener Wohnen sehr wichtig ist, wird an dieser Bestimmung festgehalten. Der Auftragnehmer hat es in der Hand, durch eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages keine Pönale bezahlen zu müssen.

Frage D9: Pkt. 6.3. Vertragsstrafe für verspätete Fertigstellungsmeldung:

Die Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- für eine verspätet erbrachte Fertigstellungsmeldung halten wir für unangemessen und viel zu hoch.

Antwort zur Frage D9:

Nachdem die Fertigstellungsmeldung bei der Stadt Wien - Wiener Wohnen einen internen Prozess auslöst, ist diese von essentieller Wichtigkeit und daher mit einer entsprechenden Pönale versehen. Der Auftragnehmer hat es in der Hand durch eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages keine Pönale bezahlen zu müssen.

Frage D10: Pkt. 6.4. Vertragsstrafe für verspätete Abgabe der Aufzeichnungen:

Eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 3.000,-- pro begonnenen Monat ist unangemessen und viel zu hoch.

Antwort zur Frage D10:

Nachdem diese Aufzeichnungen für die Stadt Wien - Wiener Wohnen sehr wichtig sind, ist eine entsprechende Pönale vorgesehen. Der Auftragnehmer hat es in der Hand, durch eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages keine Pönale bezahlen zu müssen.

Frage D11: Pkt. 6.5. Vertragsstrafe für nicht gemeldete Subunternehmen:

- 1) Die Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-- je Vorfall für nicht genehmigte Subunternehmer ist völlig überzogen und unangemessen.
- 2) „Die Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers bzw. Subunternehmers müssen einen Lichtbildausweis bei sich tragen und diesen auf Verlangen vorweisen.“ Ausweisen muss man sich üblicherweise nur gegenüber Kontrollorganen der Polizei aber nicht gegenüber fremden Personen.

Antwort zur Frage D11:

- 1) Mit dieser Bestimmung soll der Einsatz von nicht gemeldeten Subunternehmern hintangehalten werden. Der Auftragnehmer hat es durch die rechtszeitige Meldung eines nicht bereits genehmigten Subunternehmers in der Hand, keine Pönale bezahlen zu müssen.
- 2) Nur mit entsprechenden Kontrollen kann sichergestellt werden, dass keine nicht genehmigten Subunternehmer eingesetzt werden. Nachdem dies der Stadt Wien - Wiener Wohnen sehr wichtig ist, wird an dieser Bestimmung festgehalten.

zu E) WD 314:

Frage E1: Pkt. 4.4.1.5:

Wir finden die Regelung, dass bei einem Rechnungsabstrich unter EUR 150,-- nicht automatisch ein Korrektorexemplar an den Auftragnehmer geschickt wird, für nicht ordnungsgemäß. Der Auftragnehmer muss z.B. dem Finanzamt über jede Minderung des Rechnungsbetrages eine Erklärung abgeben. Jedes Mal eine Anfrage an den Auftraggeber zu stellen, ist ein unverhältnismäßiger und unzumutbarer Aufwand für den Auftragnehmer. Wie verhält es sich in diesen Fällen mit Pkt. 6.1.Vertragsstrafe? Wir ersuchen um Abänderung dieser Regelung.

Antwort zur Frage E1:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Bestimmung der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien“. Bei der Stadt Wien - Wiener Wohnen wird jedoch auf Grund des elektronischen Rechnungsworkflows ohnedies jede Rechnungskorrektur dem Auftragnehmer übermittelt.

Frage E2: Pkt. 8.4: Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer:

Da der Auftragnehmer keine Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten anderer (vom Auftraggeber beauftragter) Auftragnehmer auf der Baustelle hat, erscheint uns

die Regelung, nämlich dass jeder im Baustellenbereich tätige Auftragnehmer bis zu einem Betrag von 0,5% der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme belastet werden kann, als sittenwidrig und verlangen die Streichung dieser Bestimmung. Es besteht hier auch die Gefahr, dass ein Auftragnehmer nur den Auftrag bereits hat, aber noch gar nicht mit den Arbeiten begonnen hat.

Antwort zur Frage E2:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Bestimmung aus der ÖNORM B 2110, welche in die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien“ übernommen wurde. Nachdem ÖNORMEN konsensual zustande kommen, kann ausgeschlossen werden, dass diese Bestimmung sittenwidrig ist.

Frage E3: Pkt 2.2.2. Leistungserbringung durch Subunternehmer:

In § 83 Abs 5 BVergG ist nunmehr festgelegt, dass der Auftraggeber binnen 3 Wochen den Einsatz eines nicht bereits im Angebot, sondern nach Auftragserteilung benannten Subunternehmers genehmigen oder ablehnen muss. Die 3-Wochen-Frist beginnt erst, wenn dem Auftraggeber alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Ergeht binnen dieser Frist keine Entscheidung seitens des Auftraggebers, so gilt die Zustimmung als erteilt.

In Punkt 2.2.2. der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen (WD 314) ist festgelegt, dass der Auftraggeber in solch einem Fall die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich (!) widerrufen kann.

Diese Festlegung sehen wir vor dem Hintergrund des klaren gesetzlichen Wortlauts als problematisch.

Antwort zur Frage E3:

Auf Grund der kurzen Frist für die Prüfung und Zustimmung kann nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugte bzw. unzuverlässige Unternehmen für die Stadt Wien tätig werden. Aus diesem Grund wird an der Bestimmung festgehalten.

Frage E4: Pkt 4.2.6.3. Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe:

Die Menge der abzurechnenden Materialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise (Lieferscheine, Frachtscheine) auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen.

Bedeutet dies, dass die Feststellung auf der Baustelle erfolgen muss?

Antwort zur Frage E4:

Diese Bestimmung ist in der ÖNORM B 2110 enthalten und besagt lediglich, dass nur jene Materialien, welche tatsächlich auf der Baustelle verwendet werden, zur Verrechnung gelangen dürfen.

Frage E5: Punkt 2.2.7: Dokumentation

Wir ersuchen um Präzisierung, wann Vorkommnisse die Leistungsausführung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen, sodass eine nachweisliche Feststellung (und Dokumentation) vorzunehmen ist.

Antwort zur Frage E5:

Diese Bestimmung entspricht der ÖNORM B 2110 und ist daher ausgewogen. Zum Verständnis ist der gesamte Text zu lesen und darf diesen keinesfalls exzessiv ausgelegt werden. Im Übrigen ist die Dokumentation eine vertragliche Nebenpflicht und zur Absicherung des eigenen Standpunktes immer anzuraten.

**Diese Anfragebeantwortung führt zu keiner Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen.
Die Angebotsfrist wird nicht verlängert.**